

VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Juli 2025

NEUES VOM EUGH

Bemessungsgrundlage für Holdinggesellschaften

EuGH, Urteil vom 3. Juli 2025 – Rs. C-808/23 - Högkullen

In dem EuGH-Urteil geht es um die entgeltliche, steuerpflichtige Tätigkeit einer beherrschenden Holding, deren Aufwendungen die Einnahmen aus ihrer Tätigkeit für die Tochtergesellschaften um ein Vielfaches überstiegen. In diesem Zusammenhang ging es um die Frage, ob insoweit die Mindestbemessungsgrundlage zwischen verbundenen Unternehmen nach Art. 80 Abs. 1 Buchst. a MwSt-SystRL angewendet werden kann bzw. ob ein Normalwert anhand von Vergleichspreisen für die einzelnen Leistungen nach Art. 72 Abs. 1 MwStSystRL zu bestimmen ist.

Sachverhalt

Die Högkullen AB, eine schwedische Holdinggesellschaft und beherrschende Muttergesellschaft eines Konzerns, erbringt entgeltliche Dienstleistungen an ihre Tochtergesellschaften, die teilweise steuerfrei, den Vorsteuerabzug ausschließende Tätigkeiten ausüben. Die wirtschaftliche Tätigkeit des Konzerns besteht in der Verwaltung von Immobilien durch die insgesamt 19

Tochtergesellschaften. Die Tätigkeit der Holding beschränkt sich darauf, konzerninterne Leistungen entgeltlich und steuerpflichtig an die von ihr beherrschten Tochtergesellschaften zu erbringen. Dabei handelt es sich um Dienstleistungen der Unternehmensführung, Finanzierung sowie Immobilien-, IT- und Personalverwaltung.

Für ihre Leistungen stellte die Holding ihren Tochtergesellschaften im Streitjahr 2016 insgesamt umgerechnet ca. 210.000 Euro in Rechnung. Sie gab an, diesen Betrag durch Anwendung der sogenannten Kostenaufschlagsmethode (Cost-Plus-Method) – einer Methode, die für das Ertragsteuerrecht und dort insbesondere für die Verrechnungspreise entwickelt worden ist – ermittelt zu haben. Dazu habe sie einen Verteilschlüssel angewandt, wonach ein bestimmter Anteil ihrer Kosten für Unternehmensführung, Räumlichkeiten, Telefon, IT, Vertretung und Reisetätigkeit den Ausgangssätzen zugeordnet wurde.

Im Streitjahr beliefen sich die Gesamtaufwendungen der Holding auf umgerechnet ca. 2,5 Mio. Euro. Hiervon entfiel etwa die Hälfte auf mehrwertsteuerpflichtige Eingangsleistungen. Der Restbetrag entfiel auf mehrwertsteuerfreie Eingangsleistungen

Inhalt

Neues vom EuGH

[Bemessungsgrundlage für Holdinggesellschaften](#)

[Gesamtschuldnerische Haftung](#)

[Steuerfreie Universalpostdienstleistungen](#)

[Steuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften](#)

Neues vom BFH

[Keine Berichtigung der Bemessungsgrundlage bei Insolvenz der "Zahlstelle"](#)

Neues vom BMF

[Änderungen durch das BEG IV und das JStG 2024](#)

[E-Rechnung – geplantes nationales Meldesystem \(Plattform\)](#)

Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

und nicht steuerbare Vorgänge wie Lohnzahlungen. Die Holding zog alle angefallenen Vorsteuerbeträge von ihrer Mehrwertsteuerschuld ab. Dies betraf auch Eingangsleistungen, die nicht bei der Bemessung des Entgelts für die Ausgangsleistungen berücksichtigt wurden.

Das schwedische Finanzamt kam bei der Beurteilung des Falles zu dem Ergebnis, dass das von den Tochtergesellschaften gezahlte Entgelt nicht als Bemessungsgrundlage, sondern der Normalwert zu Grunde zu legen sei. Die schwedische Finanzverwaltung bewertete die Bemessungsgrundlage der Leistungen der Holding neu, da die Aufwendungen der Holding die Einnahmen überstiegen. Die Finanzverwaltung setzte den Normalwert anhand der Selbstkosten der Holding fest. Da die Holding sämtliche bei ihr angefallenen Vorsteuerbeträge von ihrer Mehrwertsteuerschuld abgezogen hatte, sah das Finanzamt alle Aufwendungen der Holding als Bemessungsgrundlage für deren Ausgangsumsätze an. Diese Problematik wurde vom schwedischen Gericht im Rahmen einer Vorabentscheidung an den EuGH herangetragen.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH wies zunächst darauf hin, dass bei der Steuerbemessungsgrundlage bei Lieferungen von Gegenständen und bei Dienstleistungen, die nicht unter die Art. 74 bis 77 MwStSystRL fallen, von der zwischen den Parteien vereinbarten und vom Steuerpflichtigen tatsächlich empfangenen Gegenleistung auszugehen ist und nicht von einem nach objektiven Kriterien geschätzten Wert wie den Marktwert

oder einen von der Finanzverwaltung bestimmten Referenzwert (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 7. November 2013, Tulică und Plavošin, C-249/12 und C-250/12, Rn. 33, sowie vom 25. November 2021, Amper Metal, C-334/20, Rn. 28).

Der Art. 80 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL führe zur Vorbeugung gegen Steuerhinterziehung und -umgehung insofern eine Ausnahme mit dem Normalwert ein, wenn es sich bei diesem Umsatz (1.) um eine Lieferung von Gegenständen an oder um Dienstleistungen für Empfänger handele, zu denen familiäre oder andere enge persönliche Bindungen, Bindungen aufgrund von Leistungsfunktionen oder Mitgliedschaften sowie eigentumsrechtliche, finanzielle oder rechtliche Bindungen bestünden, (2.) die Gegenleistung niedriger als der Normalwert und (3.) der Erwerber oder Dienstleistungsempfänger nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sei.

Im Streitfall sei die erste und dritte Voraussetzung für die Anwendung von Art. 80 Abs. 1 Buchst. a der Mehrwertsteuerrichtlinie unstreitig erfüllt.

Dagegen bestünden Zweifel in Bezug auf die Anwendung der den „Normalwert“ betreffenden zweiten Voraussetzung.

Dieser Begriff werde in Art. 72 Satz 1 MwStSystRL definiert als „der gesamte Betrag, den ein Empfänger einer Lieferung oder ein Dienstleistungsempfänger auf derselben Absatzstufe, auf der die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung erfolgt, an einen selbstständigen Lieferer oder Dienstleistungserbringer in dem Mitgliedstaat, in dem der Umsatz

steuerpflichtig ist, zahlen müsste, um die betreffenden Gegenstände oder Dienstleistungen zu diesem Zeitpunkt unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zu erhalten“.

Die Finanzverwaltung habe geltend gemacht, dass es vorliegend grundsätzlich nicht möglich sei, nach Art. 72 Satz 1 MwStSystRL einen Normalwert zu bestimmen, da die aktive Verwaltung der Tochtergesellschaften durch eine Muttergesellschaft eine einheitliche und zusammenhängende Dienstleistung sei, die zwischen selbstständigen Parteien auf dem freien Markt keine Entsprechung finde.

Dieser Auffassung schließt sich der EuGH unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung nicht an.

Im vorliegenden Fall seien die von Högkullen für ihre Tochtergesellschaften erbrachten Dienstleistungen insbesondere Dienstleistungen in den Bereichen Unternehmensführung, Wirtschaft, Immobilienverwaltung, Investitionen, IT und Personalverwaltung.

Im Hinblick auf seine im Urteil nochmals dargestellte Rechtsprechung (Rn. 26 bis 30) könne nicht davon ausgegangen werden, dass solche Dienstleistungen grundsätzlich so eng miteinander verbunden seien, dass sie objektiv eine einzige wirtschaftlich untrennbare Leistung und damit eine einheitliche Leistung bilden.

Wie nämlich von der Generalanwältin in den Nrn. 43 und 44 ihrer Schlussanträge ausgeführt, hätten diese Dienstleistungen einen eigenen und erkennbaren Charakter. Außerdem könne die Tatsache, dass von jeder der Tochtergesellschaften für alle an sie von

Höggkullen erbrachten Leistungen ein Gesamtpreis an die Muttergesellschaft gezahlt werde, bei konzerninternen Leistungen nicht entscheidend sein, da es andernfalls der Konzern selbst in der Hand hätte, durch die vereinbarten Zahlungsmodalitäten die mehrwertsteuerrechtliche Beurteilung der Leistungen zu beeinflussen.

Nach alledem seien die Art. 72 und 80 MwStSystRL dahin auszulegen, dass sie dem entgegenstehen, dass die Finanzverwaltung die von einer Muttergesellschaft im Rahmen der aktiven Verwaltung ihrer Tochtergesellschaften für diese erbrachten Dienstleistungen in allen Fällen als einheitliche, die Bestimmung ihres Normalwerts nach der in Art. 72 Satz 1 der Richtlinie vorgesehenen Vergleichsmethode ausschließende Leistung ansehe.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH stellt fest, dass die Leistungen der Holding (Unternehmensführung, Finanzierung, Immobilien-, IT- und Personalverwaltung) getrennt zu beurteilen und nicht als einheitliche Leistung anzusehen seien. Der Normalwert sei für jede Dienstleistung separat anhand von Vergleichspreisen zu bestimmen.

Nach dem EuGH ist es Sache des vorlegenden Gerichts, festzustellen, ob für die Leistungen der Holding Vergleichspreise auf dem freien Markt ermittelt werden können und wie hoch diese gegebenfalls sind. Da die Leistungen der Holding getrennt zu beurteilen sind, dürfte eine Ermittlung von Vergleichspreisen auch nicht unmöglich sein.

Soweit die Holding die an ihre Tochtergesellschaften erbrachten Leistungen von fremden Dritten

eingekauft habe, seien keine Anhaltspunkte ersichtlich, die dagegensprechen, die von der Holding gezahlte Gegenleistung als Vergleichspreis anzusehen. Denn es bestehe eine Vermutung dafür, dass ein unter fremden Dritten gezahlter Preis dem Marktwert einer Leistung entspreche.

Gesamtschuldnerische Haftung EuGH, Urteil vom 10. Juli 2025 – Rs. C-276/24 - KONREO

Vorliegend geht es um die Frage, ob es im Zusammenhang mit einer Steuerhinterziehung möglich und verhältnismäßig ist, einen Leistungsempfänger gesamtschuldnerisch für eine Steuer haften zu lassen und ihm daneben auch den Vorsteuerabzug aus diesen Lieferungen zu versagen.

Sachverhalt

Von Mai bis Oktober 2013 bezog FAU Kraftstoff von Verami, einer anderen Gesellschaft tschechischen Rechts. Im Anschluss an Steuerprüfungen stellte die Finanzverwaltung fest, dass die Handelskette, an der Verami und FAU beteiligt waren, von Steuerhinterziehung betroffen sei. Anfang 2015 erließ die Finanzverwaltung daher Nachzahlungsbescheide gegen Verami, mit denen sie die Mehrwertsteuer von ihr erhob und ihr das Recht auf Vorsteuerabzug für den Kauf des von ihr sodann weiter an FAU gelieferten Kraftstoffs versagte. Verami entrichtete diese Mehrwertsteuer jedoch nicht an den Fiskus. Daher erhob die Finanzverwaltung die von FAU geschuldete Mehrwertsteuer und versagte ihr zudem das Recht auf Vorsteuerabzug aus den Kraftstoffrechnungen mit der Begründung, dass in der

Handelskette, zu der die von FAU durchgeführte Transaktion gehöre, eine Mehrwertsteuerhinterziehung vorliege. FAU legte gegen diese Entscheidung Einspruch ein, der den Nejvyšší správní soud (Oberstes Verwaltungsgericht der Tschechischen Republik) zu einem Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH brachte.

Aus den Entscheidungsgründen

Der EuGH prüfte, ob es mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist, einem Empfänger einer steuerpflichtigen Leistung sowohl das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen als auch ihn gesamtschuldnerisch für die vom Lieferer geschuldete Mehrwertsteuer haftbar zu machen.

Rechtliche Grundlage: Art. 205 MwStSystRL erlaube es den Mitgliedstaaten, eine andere Person als den Steuerschuldner gesamtschuldnerisch für die Mehrwertsteuer haftbar zu machen, um eine wirksame Erhebung der Steuer zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten müssten dabei die Grundsätze der Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit beachten.

Verhältnismäßigkeit: Maßnahmen zur Erhebung der Mehrwertsteuer dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich sei. Die Versagung des Vorsteuerabzugsrechts und die gesamtschuldnerische Haftung seien zwei unterschiedliche, aber komplementäre Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und zur Sicherstellung der Steuererhebung.

Der Gerichtshof entschied, dass die gleichzeitige Anwendung

beider Maßnahmen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstöße. Die Versagung des Vorsteuerabzugsrechts sei gerechtfertigt, wenn der Empfänger wusste oder hätte wissen müssen, dass er an einer Steuerhinterziehung beteiligt war.

Mit der Versagung des Rechts auf Vorsteuerabzug und der gesamtschuldnerischen Haftung nach Art. 205 MwStSystRL würden zwei unterschiedliche und einander ergänzende Ziele verfolgt, die darin bestünden, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen und der Staatskasse eine wirksame Erhebung der Mehrwertsteuer von den in der jeweiligen Situation, insbesondere in einer Betrugssituation, am besten geeigneten Personen zu gewährleisten. Von der Finanzverwaltung zu verlangen, dass sie alternativ die eine oder die andere dieser Maßnahmen anwendet, würde zu einem zumindest teilweisen Verzicht auf eines dieser beiden Ziele führen, was sich bei Steuerpflichtigen, die wussten oder hätten wissen müssen, dass sie sich an einer Steuerhinterziehung beteiligten, nicht rechtfertigen lässt.

Die umgekehrte Lösung, die darin bestünde, Steuerpflichtige, denen das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wurde, nicht gemäß Art. 205 MwStSystRL gesamtschuldnerisch haftbar machen zu können, würde bedeuten, dass nur gutgläubig handelnde Steuerpflichtige, die für ihre steuerpflichtigen Umsätze das Recht auf Vorsteuerabzug haben, nach diesem Artikel als Gesamtschuldner für die Entrichtung der Steuer bestimmt werden könnten, die normalerweise von einem anderen Steuerpflichtigen geschuldet werde. Gutgläubig handelnde Steuerpflichtige würden demnach

schlechter behandelt als Steuerpflichtige, die wussten oder hätten wissen müssen, dass sie an einer Steuerhinterziehung beteiligt waren.

Schließlich habe, wie die Europäische Kommission in der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof ausgeführt habe, die gesamtschuldnerische Verpflichtung des steuerpflichtigen Empfängers einer entgeltlichen Lieferung von Gegenständen zur Entrichtung der vom steuerpflichtigen Lieferer dieser Gegenstände geschuldeten Mehrwertsteuer in einer Situation wie der des Ausgangsverfahrens keine ungerechtfertigte Bereicherung der Finanzverwaltung zur Folge.

Indem die Finanzverwaltung dem steuerpflichtigen Empfänger zum einen das Recht auf Vorsteuerabzug in einer Situation versagt, in der er wusste oder hätte wissen müssen, dass er an einer Steuerhinterziehung beteiligt war, und ihn zum anderen als Gesamtschuldner für die Entrichtung der vom steuerpflichtigen Lieferer geschuldeten Mehrwertsteuer bestimmt, beschränke sie sich nämlich darauf, Maßnahmen zu ergreifen, die es ihr ermöglichen können, die Zahlung der verschiedenen ihr von beiden Steuerpflichtigen geschuldeten Mehrwertsteuerbeträge zu erhalten.

Nach alledem sei auf die Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 205 MwStSystRL im Licht des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Praxis nicht entgegenstehe, nach der dem steuerpflichtigen Empfänger einer entgeltlichen Lieferung von Gegenständen eine gesamtschuldnerische Verpflichtung zur Entrichtung der vom Lieferer dieser

Gegenstände geschuldeten Mehrwertsteuer auferlegt wird, obwohl dem Empfänger dieser Lieferung von Gegenständen das Recht auf Abzug der geschuldeten oder entrichteten Vorsteuer mit der Begründung versagt wurde, dass er wusste oder hätte wissen müssen, dass er an einer Mehrwertsteuerhinterziehung beteiligt war.

Bitte beachten Sie:

Der EuGH bleibt bei seiner strikten Auffassung, dass beim Vorliegen einer Steuerhinterziehung im Umfeld des nicht gutgläubigen Steuerpflichtigen je nach Mitgliedstaat unterschiedliche Sanktionen möglich und zulässig bzw. verhältnismäßig seien. Im Streitfall aus der Tschechischen Republik bedeutete dies, dass der Steuerpflichtige als Leistungsempfänger auf der einen Seite als Haftender für die angefallene Umsatzsteuer in Anspruch genommen und ihm zudem noch der Vorsteuerabzug aus der Lieferung versagt werden konnte.

Steuerfreie Universalpostdienstleistungen

EuGH, Urt. v. 19. Juni 2025 – Rs. C-785/23 – Bulgarian posts

In der vorliegenden Rechtssache geht es um ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Verwaltungsgerichts in Bulgarien. Hier geht es um die Reichweite der Steuerbefreiung von Post-Universalpostdienstleistungen nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL.

Sachverhalt

Der Streit besteht zwischen der bulgarischen Steuerverwaltung und „Bulgarian posts“, einem Anbieter von Universalpostdiensten,

über die Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte Postdienstleistungen. Dabei war auch die Frage zu klären, ob Dienstleistungen der Posteinrichtungen einzelvertraglich ausgehandelt und mit individuellen Preisen ausgestaltet werden können.

Die Steuerverwaltung argumentiert, dass einige der erbrachten Dienstleistungen keine Universalpostdienste seien und daher nicht steuerbefreit sein könnten.

Aus den Entscheidungsgründen

In Frage kommende Unternehmen könnten nur solche sein (öffentliche oder private), die sich verpflichtet hätten, in einem Mitgliedstaat den Universalpostdienst, wie er in Art. 3 der Richtlinie 97/67 definiert sei, zur Gänze oder zum Teil zu gewährleisten. Aus Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL könne jedoch nicht abgeleitet werden, dass alle von öffentlichen Posteinrichtungen erbrachten Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich vom Anwendungsreich dieser Bestimmung ausgeschlossen sind, unabhängig von ihrem Wesen von der Steuer befreit seien. Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 97/67 definiere den Universalpostdienst als ein Angebot von ständig flächendeckend postalischen Dienstleistungen einer bestimmten Qualität zu tragbaren Preisen für alle Nutzer.

Da sich Art. 3 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 97/67 jedoch darauf beschränke, eine Liste von Diensten aufzustellen, die mindestens zum Universalpostdienst gehören müssen, und die Mitgliedstaaten folglich den Umfang dieses Dienstes auf weitere Dienstleistungen ausdehnen können, allerdings mit Ausnahme gemäß Art. 3 Abs. 5

dieser Richtlinie von Postpaketen mit einem Gewicht von über 20 kg, sei nur die Definition des Begriffs des „Universalpostdiensts“ in Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 97/96 als maßgeblich für die Feststellung anzusehen, ob eine Dienstleistung unter die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. a MwStSystRL vorgesehene Steuerbefreiung fallen kann.

Der Universalpostdienst erlaube zwar, individuelle Preisvereinbarungen mit den Nutzern zu treffen. Dies bedeute jedoch nicht, dass Leistungen, deren Erbringungsbedingungen, einschließlich der Tarifbedingungen, ausgehandelt werden und die folglich nicht mit denen identisch sind, die jedem Nutzer unter vergleichbaren Voraussetzungen angeboten werden, als unter diesen Dienst fallend anzusehen sind.

Der EuGH kommt zu dem Schluss, dass Dienstleistungen, die den besonderen Bedürfnissen der Nutzer dienen und nicht allen Nutzern angeboten werden, nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind, wenn sie zu anderen Bedingungen als den genehmigten erbracht werden.

Bitte beachten Sie:

Das Urteil stellt klar, dass die Mehrwertsteuerbefreiung für Postdienste nur für solche gilt, die im Rahmen des Universalpostdienstes erbracht werden und den allgemeinen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen. Individuell ausgehandelte Dienstleistungen, die spezielle Bedürfnisse erfüllen, seien von der Befreiung ausgeschlossen, wenn sie nicht unter den genehmigten Bedingungen angeboten würden.

Steuerbefreiung von Kostenteilungsgemeinschaften

EuGH, Schlussanträge der Generalanwältin vom 10. Juli 2025 in den verbundenen Rechtssachen Agrupació de Neteja Sanitària (C-379/24) und Educat Serveis Auxiliars (C-380/24)

Die beiden vorliegenden Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Steuerbefreiung von sogenannten Kostenteilungsgemeinschaften im Mehrwertsteuerrecht, die in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL geregelt sind. Das Unionsrecht befreit Leistungen eines Zusammenschlusses an seine Mitglieder, wenn dieser lediglich die genauen Kosten dieser Leistungen auf seine Mitglieder umlegt. Allerdings steht die Steuerbefreiung unter dem Vorbehalt, dass „diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt“. Zu dem letztgenannten Merkmal nahm der Generalanwalt jetzt Stellung.

Sachverhalt

Die vorliegenden Kostenteilungsgemeinschaften Agrupació de Neteja Sanitària und Educat Serveis Auxiliars wurden gegründet, um eine gemeinsame Infrastruktur für die Leistungen umfassender Reinigungsdienste in Krankenhäusern und Bildungseinrichtungen zu schaffen. Beide Klägerinnen beauftragten jeweils externe Unternehmen mit der Verwaltung des Reinigungspersonals. Auf dieser Grundlage wiesen diese Dritten dem Personal die Räumlichkeiten und Aufgaben zu, wählten das Personal aus, erstellten die Gehaltsabrechnungen, kümmerten sich um Zwischenfälle (einschließlich der Intervention und Beendigung von Arbeitsverhältnissen), sorgten für eine angemessene Ausbildung gemäß den

gesetzlichen Vorschriften und lieferten Material. Die beiden Verträge begründen die Vergabe dieser Tätigkeit an die Dritten damit, dass diese Dritten über die Erfahrung, das Wissen und die Ressourcen verfügen, die erforderlich seien, um die von beiden Klägerinnen für ihre Mitglieder zu erbringenden Reinigungsdienstleistungen zu verwalten. Die spanische Finanzverwaltung verweigerte die Steuerbefreiung, da die Dienstleistungen nicht direkt von den Gemeinschaften erbracht wurden und nicht ausschließlich mit den steuerbefreiten Tätigkeiten verbunden seien, was zu Wettbewerbsverzerrungen führen könnte. Die Klägerinnen klagten gegen diese Entscheidung, und das Tribunal Superior de Justicia de Cataluña legte dem Gerichtshof Fragen zur Auslegung der MwStSystRL vor.

Rechtliche Würdigung

Die Generalanwältin meinte, dass die Dienstleistungen der Gemeinschaften für die steuerbefreiten Tätigkeiten ihrer Mitglieder erforderlich seien, auch wenn sie nicht direkt von den Gemeinschaften erbracht werden. Die MwStSystRL verlange keinen unmittelbaren Zusammenhang mit einem konkreten Umsatz, sondern einen gewissen Zusammenhang mit der steuerbefreiten Tätigkeit.

Die Steuerbefreiung solle kleinere Unternehmen gegenüber größeren Konkurrenten nicht benachteiligen. Die Befreiung sei gerechtfertigt, wenn sie den Wettbewerbsnachteil kleinerer Unternehmen ausgleiche, die über keine eigenen Ressourcen für solche Dienstleistungen verfügten. Eine Wettbewerbsverzerrung liege nicht vor, wenn die Dienstleistungen üblicherweise im Rahmen der

steuerfreien Tätigkeiten erbracht würden.

Zweckwidrige Anwendung der Steuerbefreiung: Die Generalanwältin betont, dass die Steuerbefreiung nicht zweckwidrig angewendet werden dürfe. Indizien für eine zweckwidrige Anwendung könnten sein, dass der Zusammenschluss die Dienstleistungen in erheblichem Umfang an Nichtmitglieder oder keine eigens auf die Bedürfnisse der Mitglieder zugeschnittenen Dienstleistungen erbringe.

Bitte beachten Sie:

Das Unionsrecht in Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL ist erst durch die Einführung des § 4 Nr. 29 UStG zum 1. Januar 2020 vollständig in deutsches Recht umgesetzt worden (bis dahin nur teilweise durch § 4 Nr. 14 Buchst. d UStG). Der EuGH hatte insoweit nämlich entschieden, dass die frühere Umsetzung in § 4 Nr. 14 UStG zu eng war und eine direkte Berufung auf Art. 132 Abs. 1 Buchst. f MwStSystRL zugelassen (EuGH-Urteil vom 21. September 2017, C-616/15).

Mit der Vorschrift wollte der Unionsgesetzgeber für nicht zum Vorsteuerabzug berechtigte Unternehmer die Möglichkeit schaffen, Eingangsleistungen zu beziehen, die nicht mit Umsatzsteuer belastet sind. Damit soll ein Outsourcing wirtschaftlich der Erbringung entsprechender Leistungen im eigenen Unternehmensverbund gleichgestellt und insoweit eine Wettbewerbsverzerrung beseitigt werden (unternehmensinterne Leistungserbringung). Umsätze, die nicht dem Gemeinwohl dienen, wie Bank- und Versicherungsumsätze sollen allerdings nicht unter § 4 Nr. 29 UStG fallen (vgl. EuGH-Urteil vom 21. September 2017 C-326/15).

Nach § 4 Nr. 29 UStG werden inländische Gemeinschaften mit sonstigen Leistungen umsatzsteuerfrei gestellt, die sie auf Selbstkostenbasis ohne Wettbewerbsverzerrung an Mitglieder erbringen, die das/die Mitglied/er entweder zur Durchführung nicht umsatzsteuerbarer oder dem Gemeinwohl dienender umsatzsteuerfreier Leistungen verwenden. Dem Zusammenschluss steht auf der Eingangsseite insoweit kein Vorsteuerabzug zu. Dies hat zur Folge, dass die Umsatzsteuer auf der Eingangsseite Aufwand darstellt, den der Zusammenschluss seinen Mitgliedern anteilmäßig weiterbelasten kann. Wirtschaftlich tragen damit die Mitglieder des Zusammenschlusses die Kosten. Die Anwendung der Befreiungsvorschrift ist – anders als im EU-Recht – auf Personenzusammenschlüsse im Inland beschränkt, deren Mitglieder ebenfalls im Inland ansässig sein müssen.

Der BFH hat mit Beschluss vom 4. September 2024, XI R 37/21, weitere Ausführungen zur Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 4 Nr. 29 UStG im Zusammenhang mit einer aus Ärzten bestehenden Praxisgemeinschaft gemacht. Dabei stellte er fest, dass die streitigen Reinigungsleistungen auch unmittelbar für Zwecke der Ausübung der steuerfreien Tätigkeiten (Heilbehandlungen) erbracht worden seien.

NEUES VOM BFH

Keine Berichtigung der Bemessungsgrundlage bei Insolvenz der "Zahlstelle"

BFH, Urteil vom 30. April 2025, XI R 15/22

Das BFH-Urteil betrifft die Voraussetzungen für die Minderung der Bemessungsgrundlage wegen

Uneinbringlichkeit einer Forderung.

Sachverhalt

Der Kläger, Betreiber einer Apotheke, hatte im Jahr 2020 umsatzsteuerpflichtige Lieferungen von Arznei- und Heilmitteln an gesetzliche Krankenkassen erbracht. Er berechnete die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten. Die Abrechnung dieser Lieferungen erfolgte über die X GmbH, ein Rechenzentrum, das als Zahlstelle fungierte. Die Zahlungen der Krankenkassen wurden vom Rechenzentrum vereinnahmt, jedoch aufgrund eines Insolvenzverfahrens nicht an den Kläger weitergeleitet. Der Kläger beantragte eine Berichtigung der Umsatzsteuer, da er die Zahlungen nicht erhalten habe. Das Finanzgericht wies die Klage ab, da die Zahlungen an das Rechenzentrum als Erfüllung der Entgeltforderung des Klägers galten.

Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH stellte fest, dass das Rechenzentrum als Zahlstelle des Klägers fungierte und die Zahlungen der Krankenkassen als Erfüllung der Entgeltforderung des Klägers galten. Zivilrechtlich sei damit die Forderung des Klägers mit der Zahlung an das Rechenzentrum erloschen.

Umsatzsteuerrechtlich habe der Kläger den von den Leistungsempfängern an das Rechenzentrum als Zahlstelle entrichteten Betrag für die von ihm erbrachten Leistungen „erhalten“ (vgl. BFH-Urteil vom 12.02.2015, V R 38/13). Eine Uneinbringlichkeit des Entgelts scheide demnach aus. Der Kläger müsse sich zu rechnen lassen, dass er das Rechenzentrum mit dem

Forderungseinzug beauftragt hatte und die Krankenkassen in der Folge die geschuldeten Kaufpreise an das Rechenzentrum mit befreiender Wirkung bewirkt haben.

Der insolvenzbedingte Zahlungsausfall, das heißt die Nichtweiterleitung der für den Kläger vereinahmten Zahlungen an ihn, betreffe das Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Rechenzentrum. Einbehalte oder Zahlungsausfälle in jenem gesondert zu betrachtenden Rechtsverhältnis könnten die Bemessungsgrundlage für die Lieferungen des Klägers an die Krankenkassen nicht berühren.

Auch unionsrechtlich komme es insoweit darauf an, ob der Leistende das Entgelt erhalten habe. Dies sei im Streitfall zu bejahen. Die Krankenkassen hätten das Entgelt auf Geheiß des Klägers in voller Höhe an das Rechenzentrum gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Grundsätzlich vermindert sich die Umsatzsteuerschuld eines Unternehmers, der nach vereinbarten Entgelten (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a UStG, „Sollbesteuerung“) versteuert, soweit das Entgelt uneinbringlich ist, nach § 17 UStG. Das Urteil verdeutlicht allerdings, dass die Insolvenz der Zahlstelle keine Berichtigung der Bemessungsgrundlage recht fertigt, da die Zahlungen als vereinahmt gelten. Der Kläger muss sich die Zahlungen an das Rechenzentrum zurechnen lassen.

NEUES VOM BMF

Änderungen durch das BEG IV und das JStG 2024

BMF, Schreiben vom 8. Juli 2025 - III C 2 - S 7295/00005/003/080

Das BMF weist in seinem Schreiben vom 8. Juli 2025 auf folgende gesetzliche Änderungen hin:

Mit dem **Vierten Bürokratieentlastungsgesetz** (BEG IV) sei unter anderem folgende Änderung im UStG beschlossen worden:

Die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen nach § 14b Absatz 1 Satz 1 UStG wurde von zehn auf acht Jahre verkürzt.

„Die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen gilt regulär für alle Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist am 31. Dezember 2024 noch nicht abgelaufen ist. Mithin brauchen nach der neuen Rechtslage regelmäßig Rechnungen nicht mehr aufbewahrt zu werden, die vor dem 1. Januar 2017 (Beginn der Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 Satz 3 UStG in diesen Fällen: 31. Dezember 2015 bzw. 31. Dezember 2016) ausgestellt worden sind. Bei Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierinstituten gilt dies allerdings erst für Rechnungen, deren Aufbewahrungsfrist am 1. Januar 2026 noch nicht abgelaufen ist.“

Korrespondierend zur Verkürzung der Aufbewahrungsfrist nach § 14b Absatz 1 UStG wurde auch § 26a Absatz 2 Nummer2 UStG angepasst. Die obigen Ausführungen gelten analog für die Beurteilung der Tatbestandsmerkmale für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 26a Absatz 2 Nummer 2 UStG.

Nach § 14b Absatz 1 Satz 3 UStG in Verbindung mit § 147 Absatz 3 Satz 5 AO läuft die Aufbewahrungsfrist jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Dies betrifft auch Rechnungen, die für eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG in Grundstücksfällen relevant sind.

In derartigen Fällen endet die Aufbewahrungsfrist erst, wenn die Festsetzungsfrist für das letzte Jahr des zehnjährigen Berichtszeitraums nach § 15a Absatz 1 Satz 2 UStG abgelaufen ist.

Die Aufbewahrungsfristen für umsatzsteuerliche Aufzeichnungen (z. B. nach § 22 Absatz 1 UStG oder § 22f Absatz 1 bis 4 UStG) wurden nicht verkürzt; sie sind weiterhin zehn Jahre aufzubewahren.“

Mit dem Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) sei unter anderem folgende Änderung im UStG beschlossen worden:

Gutschriften an einen Nichtunternehmer oder an einen Unternehmer, der die Lieferung oder sonstige Leistung nicht tatsächlich ausgeführt hat, können (wieder) unter § 14c Absatz 2 UStG fallen.

„Durch die Neufassung von § 14c Absatz 2 Satz 2 UStG wird geregelt, dass eine Person zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer auch dann schulden kann, wenn der Steuerausweis in einer Gutschrift an eine nicht unternehmerisch tätige Person erfolgt. Die Regelung in der neuen Nummer 1 entspricht der bisherigen Rechtslage. In Nummer 2 wird neu der Sachverhalt geregelt, dass der

unberechtigte Steuerausweis in einer Gutschrift erfolgt.

Nunmehr schuldet jemand auch dann den ausgewiesenen Steuertarif, wenn er einem nach einer vorherigen Vereinbarung erstellten, als Gutschrift verwendeten Dokument mit gesondertem Steuerausweis nicht unverzüglich widerspricht, obwohl er nicht Unternehmer ist oder eine Lieferung oder sonstige Leistung nicht ausführt. Erfolgt der Steuerausweis in einer Gutschrift an einen Unternehmer für eine Leistung, zu der dieser nicht zum Steuerausweis berechtigt ist (z. B. beim Verkauf eines Wirtschaftsguts außerhalb seines Unternehmens), schuldet er die Steuer bereits nach § 14c Absatz 2 Satz 1 UStG.

Da eine Gutschrift, die nicht über die Leistung eines Unternehmers ausgestellt ist, nach dem BFH-Urteil vom 27. November 2019 – V R 23/19 (V R 62/17) einer Rechnung nicht gleichsteht, fielen derartige Sachverhalte nicht unter § 14c Absatz 2 UStG a. F. Nach der Gesetzesänderung ist das Urteil insoweit für ab dem 6. Dezember 2024 (Tag nach Verkündigung des JStG 2024) verwirklichte Sachverhalte nicht mehr anzuwenden.“

Mit dem BMF-Schreiben vom 8. Juli 2025 sind auch die entsprechenden Textpassagen im UStAE geändert worden (u.a. Abschn. 14.3, 15.1 UStAE).

E-Rechnung – geplantes nationales Meldesystem (Plattform)

Das BMF hatte am 7. Mai 2025 die Vertreter der Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft sowie Vertreter weiterer Verbände zu einem Workshop eingeladen, um

die aus Sicht der Wirtschaft zentralen Anforderungen, spezifischen Bedarfe sowie Chancen und Herausforderungen im Kontext des geplanten Meldesystems aufzunehmen und diese gezielt in die weitere Ausgestaltung des Feinkonzepts einfließen zu lassen.

Der Start des nationalen Meldesystems für inländische Leistungen im B2B-Bereich soll frühestens gleichzeitig mit dem Start des EU-weiten Meldesystems für grenzüberschreitende Leistungen **ab 1. Juli 2030** erfolgen, welches Teil des MwSt-Pakets VAT in the Digital Age („ViDA“) ist. Die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft haben die im Workshop diskutierten, wichtigsten Themen der Wirtschaft dem BMF im Nachgang schriftlich vorgetragen.

Nach Ansicht der Verbände benötigen die Unternehmen **einen Vorlauf von mindestens zwei Jahren** nach Bekanntgabe der rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der E-Rechnungen im Rahmen der künftigen Meldepflicht.

Bei der Etablierung einer staatlichen und/oder privatwirtschaftlichen **E-Rechnungsplattform** sollte bedacht werden, dass die Übertragung von bestimmten Funktionen und Aufgaben auf diese Stelle als datenschutz- und aufsichtsrechtliche Ausgliederung qualifiziert werden könnte und sich daraus verschiedene Folgefragen und -wirkungen ergeben.

Für die Akzeptanz der E-Rechnung und des Meldesystems durch die Breite der Wirtschaft sei eine staatliche Plattform zur kostenlosen Erstellung, Validierung und Übermittlung der E-Rechnung

notwendig, die später auch die Meldung übernimmt.

Die Anforderungen an eine **Zertifizierung als Plattform** sollten einfach und praxisnah sein, um einen breiten Marktzugang der Serviceprovider sowie der als eigenständige Provider teilnehmenden Unternehmen zu ermöglichen. Gleiches gelte für die Registrierungskriterien der Unternehmen auf einer Plattform.

Gemäß der ViDA-Richtlinie können die Mitgliedstaaten gestatten, neben der E-Rechnungsnorm EN 16931 und der Liste von Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU auch andere Datenformate zur Übermittlung der nationalen Melddaten zuzulassen, sofern die anderen Datenformate die Interoperabilität mit der EU-Norm gewährleisten. Das nationale Kriterium der Interoperabilität anderer Datenformate mit der EU-Norm sollte auch für die europäische Meldung gelten.

Die Einführung einer sogenannten **Erwerbsmeldung** auf EU- wie auch auf nationaler Ebene wird kritisch beurteilt.

Die grundsätzliche Ausrichtung des nationalen Meldesystems an der ViDA-Richtlinie mit dem Ziel, nur ein Meldesystem für alle inländischen und innergemeinschaftlichen Umsätze zu schaffen, vereinfacht für die Unternehmen die Etablierung der neuen Prozesse und Systeme. Dennoch sollte der Datenumfang und die Datentiefe für das nationale Meldesystem unter der Maßgabe des Bürokratieabbau beschränkt werden.

Die Einführung eines Meldesystems sollte dringend mit Maßnahmen zum Bürokratieabbau verbunden werden, die zu spürbaren

Erleichterungen für die Unternehmen führen.



Jetzt reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“ – Folge 9 – Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen

Ob und wann bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer anfällt, ist oft ein strittiges Thema. Das zeigen zahlreiche Urteile verschiedener Gerichte zu diesem Sachverhalt. In der aktuellen Folge des „VAT to go“-Podcasts erörtern Kathrin Feil, Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemaliger Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und Umsatzsteuer-Experte, wie die Gerichte ihre Urteile begründen, welche Regelungen es im Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) gibt und was die Definition von „Leistungsaustausch“ mit der Entscheidung zu tun hat, ob bei Schadenersatzzahlungen Umsatzsteuer fällig wird oder nicht. Jetzt anhören: [VAT to go – der Umsatzsteuer-Podcast: Folge 9 – Umsatzsteuer bei Schadenersatzzahlungen – wann fällt sie an? – KPMG on air | Podcast on Spotify](#)

AUS ALLER WELT

TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

11 Jun – Nigeria: E-invoicing expected to begin in July 2025

10 Jun – Poland: Additional guidance on e-invoicing system

20 May – Czech Republic: Draft guidance on calculating floor area for VAT purposes

19 May – Oman: Proposed e-invoicing implementation from third quarter of 2026

15 May – Albania: Tax authorities enforcing nonresident VAT digital services rules

13 May – Denmark: VAT-registered entities subject to new digital bookkeeping requirements as of January 1, 2026

12 May – Philippines: Guidance on application of VAT on cross-border digital services rules

9 May – Chile: Guidance on new VAT marketplace rules and low-value goods

VERANSTALTUNGEN

Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung

von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

Kontakte

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungs-
gesellschaft

Leiter Indirect Tax Services

Kathrin Feil
München
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Berlin
Dr. Bastian Liegmann
T +49 30 2068-2160
bliegmann@kpmg.com

Bielefeld
Linda Barth
T +49 5219631-1035
lindabarh@kpmg.com

Düsseldorf
Thorsten Glaubitz
T +49 211 475-6558
tglaubitz@kpmg.com

Franz Kirch
T +49 211 475-8694
franzkirch@kpmg.com

Frankfurt am Main
Prof. Dr. Gerhard Janott
T +49 69 9587-3330
gjanott@kpmg.com

Wendy Rodewald
T +49 69 9587-3011
wrodewald@kpmg.com

Dr. Karsten Schuck
T +49 69 9587-2819
kschuck@kpmg.com

Hamburg
Gregor Dziewk
T +49 40 32015-5843
gdziewk@kpmg.com

Antje Müller
T +49 40 32015-5792
amueller@kpmg.com

Hannover
Michaela Neumeyer
T +49 511 8509-5061
mneumeyer@kpmg.com

Köln
Peter Schalk
T +49 221 2073-1844
pschalk@kpmg.com

Leipzig
Christian Wotjak
T +49 341-5660-701
cwotjak@kpmg.com

München
Christopher-Ulrich Böcker
T +49 89 9282-4965
cboecker@kpmg.com

Stephan Freismuth*
T +49 89 9282-6050
sfreismuth@kpmg.com

Kathrin Feil
T +49 89 9282-1555
kfeil@kpmg.com

Mario Urso*
T +49 89 9282-1998
mruso@kpmg.com

Münster
Jonathan Eßer*
T +49 25159684-8983
jonathanesser@kpmg.com

Nürnberg
Dr. Oliver Buttenhauer
T +49 911 5973-3176
obuttenhauer@kpmg.com

Stuttgart
Dr. Stefan Böhler
T +49 711 9060-41184
sboehler@kpmg.com

Niklas Sattler
T +49 711-9060-41196
nsattler@kpmg.com

Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International** finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite Indirect Tax Services](#).

* Trade & Customs

** Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQAIRE, Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



Dr. Oliver Buttenhauer
(V.i.S.d.P.)
T +49 911 5973-3176
obuttenhauer@kpmg.com



Rainer Weymüller
Of-Counsel



Christoph Jünger
T +49 69 9587-2036
cjuenger@kpmg.com

VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.